



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport**  
Studienseminar Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten  
des Studienseminars Potsdam  
mit Ende des Vorbereitungsdienstes im Sommer 2020

Hausanschrift  
Karl-Marx-Straße 33 - 34  
14482 Potsdam

Bearb.: Mathias Iffert  
Gesch-Z.: - 36.5  
Hausruf: 2844-129,-130,-132  
Fax:  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)

Bus 694 Richtung Stern-Center/Gerlachstr./Halte-  
stelle Karl-Marx-Str./Behringstr.

Potsdam, den 15.04.2020

Liebe Lehramtskandidatinnen, liebe Lehramtskandidaten,

die durch die Ausbreitung des Corona-Virus bedingte Aussetzung des Unterrichts- und Seminarbetriebs hat alle davon Betroffenen vor große Herausforderungen gestellt; ich danke Ihnen zunächst dafür, dass Sie sich auf die veränderte Situation eingestellt und gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen an den Ausbildungsschulen für Ihre Schülerinnen und Schüler angepasste Lernangebote konzipiert und umgesetzt haben.

In den letzten Tagen und Wochen wurde sowohl in bundesweiter Abstimmung auf der Ebene der Kultusministerkonferenz (KMK) als auch auf Landesebene intensiv daran gearbeitet, Ihnen einen geordneten Abschluss Ihrer Ausbildung im Sommer 2020 zu ermöglichen. Der Beschluss der Amtschefkonferenz vom 2. April 2020 sieht vor, dass Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten im Vorbereitungsdienst, die in diesem Jahr ihre Staatsprüfung ablegen, durch die Corona-Krise keine Nachteile haben sollen. Zur Frage von Ersatzprüfungsleistungen wird des Weiteren ausgeführt:

*„Sollten im weiteren Verlauf des Schuljahres 2019/2020 unterrichtspraktische Prüfungen (...) nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang möglich sein, stehen andere Prüfungsformate bzw. Prüfungsersatzleistungen der gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse unter den Ländern gemäß der ‚Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften‘ ... nicht entgegen.“*

In der Umsetzung dieses Beschlusses ist in Abstimmung zwischen den Studienseminaren Bernau, Cottbus und Potsdam für die im Land Brandenburg ausgebildeten Lehramtskandidat/innen mit Abschluss des Vorbereitungsdienstes im Sommer 2020 eine Form der Prüfungsersatzleistung konzipiert worden, die eine oder beide Unterrichtsprobe(n) im Rahmen der Staatsprüfung ersetzen kann, sofern diese aus prüfungsorganisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden kann bzw. können. Diese Prüfungsersatzleistung wird durch eine entsprechende Rechtsverordnung abgesichert. Mit ihr wird sichergestellt, dass allen Absolventinnen und Absolventen im aktuellen Prüfungsjahrgang eine erfolgreiche Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes zum 31.07.2020 und damit auch eine über-

gangslose Einstellung in den Schuldienst zum 01.08.2020 ermöglicht wird. Die Möglichkeit der Prüfungersatzleistung gilt unabhängig von der Verordnung, auf deren Grundlage Sie Ihren Vorbereitungsdienst absolviert haben und geprüft werden.

Mit Blick auf die prüfungsorganisatorischen und prüfungsinhaltlichen Anforderungen gilt für den Prüfungszeitraum zum Sommer 2020 in Bezug auf die unterrichtspraktische Prüfung:

#### 1) Unterrichtsproben:

1.1. Sofern an der jeweiligen Ausbildungsschule Unterricht stattfindet und die Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung in der Prüfungsplanung ermöglicht werden kann, werden Unterrichtsproben durchgeführt.

1.2. Für Unterrichtsproben an den Ausbildungsschulen gelten die aufgrund der Corona-Pandemie an der jeweiligen Schule bestehenden Regelungen zu Lerngruppengrößen, Abstandsgeboten und Sicherheits- und Hygienevorschriften.

1.3. Beide Unterrichtsproben können in der gleichen Jahrgangsstufe und darüberhinausgehend auch in der gleichen Lerngruppe durchgeführt werden.

#### 2) Prüfungersatzleistung

##### 2.1. Anwendungsbereich:

Sofern an den Ausbildungsschulen die unter 1) genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind und demzufolge eine oder beide Unterrichtsprüfung(en) nicht durchgeführt werden kann bzw. können, wird durch das Studienseminar für die jeweils nicht stattfindende(n) Unterrichtsprüfung(en) eine Prüfungersatzleistung angeordnet. Sie wird als Einzelprüfung absolviert und ist einer Unterrichtsprüfung im Rahmen der Staatsprüfung gleichwertig.

Der zeitliche Rahmen einer Prüfungersatzleistung soll 45 Minuten nicht überschreiten.

##### 2.2. Prüfungsausschuss:

Für jeden Prüfling wird ein Prüfungsausschuss für die Prüfungersatzleistung gebildet. Dem Prüfungsausschuss für eine Prüfungersatzleistung gehören an:

- die oder der Vorsitzende (ein[e] schulfachliche[r] oder ausbildungsfachliche[r] Vertreter[in] der Schulbehörden),
- zwei Ausbilder(innen) des Studienseminars oder ein(e) Ausbilder(in) des Studienseminars und ein(e) Vertreter(in) der Ausbildungsschule, wobei mindestens ein(e) Ausbilder(in) das Fach, in dem die Prüfungersatzleistung durchgeführt wird, vertritt.

Die oder der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verantwortlich.

Die Prüfungersatzleistung(en) wird bzw. werden im Studienseminar vor der mündlichen Prüfung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung entspricht in der Regel dem Prüfungsausschuss für die unmittelbar davor stattfindende Prüfungersatzleistung. Erscheint ein Mitglied des Prüfungsausschusses für die Prüfungersatzleistung nicht, so entscheidet die oder der Vorsitzende im Benehmen mit dem Prüfling über die Durchführung oder die terminliche Verlagerung der Prüfungersatzleistung.

### 2.3. Durchführung:

Die Prüfungsersatzleistung bezieht sich inhaltlich auf die Lerngruppe und das Ausbildungsfach, mit dem die jeweilige Unterrichtsprobe ersetzt wird. Der Prüfling bestimmt für seine Prüfungsersatzleistung im Einvernehmen mit der bzw. dem Fachausbilder(in) das Thema der jeweiligen Prüfungsersatzleistung und leitet das Thema unverzüglich schriftlich dem Studienseminar zur Bestätigung zu.

Der Prüfling legt in der Regel spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfungsersatzleistung jedem Mitglied des Prüfungsausschusses eine auf den notwendigen Umfang (ca. 10 Seiten) beschränkte schriftliche Planung vor, von der jeweils ein Exemplar zur Prüfungsakte zu nehmen ist.

Die schriftliche Planung kann sich beziehen auf:

- a) eine Unterrichtsstunde oder
- b) eine Unterrichtssequenz im zeitlichen Umfang von 3-6 Unterrichtsstunden.

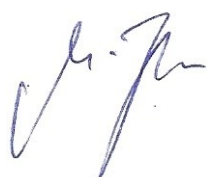
Die schriftliche Planung für eine Unterrichtsstunde bezieht sich auf die bekannten Anforderungen an die schriftliche Unterrichtsplanung in den Studienseminaren des Landes Brandenburg. Die schriftliche Planung für eine Unterrichtssequenz besteht aus den für diese Sequenz geplanten Schülerarbeitsmaterialien, den dazu gehörigen zentralen Aufgabenstellungen sowie einem die Materialauswahl und die Aufgabenstellungen begründenden didaktisch-methodischen Kommentar.

Die oder der Vorsitzende gibt dem Prüfling zu Beginn der Prüfungsersatzleistung Gelegenheit zu einer kurzen erläuternden Einführung von ca. 10 Minuten mit Bezug auf die vorgelegte schriftliche Planungsgrundlage. Gegenstand des anschließenden Prüfungsgesprächs sind vertiefende pädagogische, (lern)psychologische, fachliche, (fach-)didaktische und methodische Aspekte des gewählten Themas mit kontinuierlichem Bezug zur Praxis des Unterrichts.

Der Prüfungsausschuss bewertet unter Berücksichtigung der schriftlichen Planung die Prüfungsersatzleistung hinsichtlich der pädagogischen, (lern)psychologischen, fachlichen, (fach-)didaktischen und methodischen Reflexionsfähigkeit des Prüflings mit einer Note.

Die erteilte Note ist dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen und mündlich zu begründen.

Sofern weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Staatsprüfung im aktuellen Prüfungszeitraum getroffen werden, erhalten Sie unverzüglich die entsprechenden Informationen.



Dr. Mathias Iffert